Wien, Donnerstag, den 10. August 1899. XXXII. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Moritz Perles, Verlagsbuchhandlung in Wien, I. Seilergasse 4 (Graben).

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Volkszählung in Oesterreich zu Ende dieses Jahrhundertes.

Besprochen von Eugen Spork.

II.

(Schluß.)

Als drittes Hauptmoment der Vorarbeiten reiht sich die Bestellung der Zählungscommissäre an.

Es ist dies ein besonders heikler Punkt.

Gemäß § 23 der Volkszählungsvorschrift hat in jenen Ortsgemeinden (Gutsgebieten), in denen mittels Aufnahmsbögen gezählt wird, die Gemeinde den Zählungscommissär unter ihrer Haftung für die Eignung desselben zur Zählungsvornahme zu bestimmen.

Gesetzlich ist also eine Ingerenz der Behörden auf die Bestellung der Zählungscommissäre nicht vorgeschrieben, sondern ist den Gemeinden nur die volle Haftung für die Eignung der Zählungscommissäre und abgeleitet hievon, auf die von den Letzteren besorgten Zählungsvornahmen auferlegt, und bestimmt im Falle der Unbrauchbarkeit dieser Arbeiten, daß dieselben auf Kosten der Gemeinden, jedoch durch behördliche Organe vorgenommen werden.

Inwieweit durch diese eventuell anzuordnende Regressivmaßregel (Ersatz der verursachten Kosten) dem angestrebten statistischen Zwecke aber gedient wäre, sei dahingestellt.

In Erwägung des Umstandes nun, daß diese Ortsgemeinden durch den häufigen Wechsel ihrer Vertreter und der Kanzleibediensteten, während eines Intervalles von zehn Jahren nicht das erforderliche Verständniß für die ihnen übertragenen Leistungen besitzen, ihnen daher auch die Beurtheilungsgabe rücksichtlich der erforderlichen Eigenschaften und der Leistungsfähigkeit eines Zählungscommissärs häufig mangelt, hat die Staatsverwaltung die diesfälligen Vornahmen der Gemeinden mit Ministerial-Erlaß vom 12. August 1889, Z. 15.356, und 26. August 1890, Z. 17.410, wieder dahin eingeschränkt, daß die endgiltige Beurtheilung über die Eignung der Zählungscommissäre den Bezirkshauptmannschaften zukommt und Letzteren das Recht und die Pflicht zur Genehmigung der Bestellung bestimmter Zählungscommissäre zuwies.

Da die Zählungscommissäre an einer wichtigen staatlichen Action als Ausführungsorgane mitwirken und ihnen die Fundamentalarbeit der Volkszählung anvertraut, man könnte beinahe sagen, ausgeliefert ist, ohne daß die sachliche Richtigkeit der von ihnen gelieferten Daten in ihrer Gänze controlirbar wäre, so würde es, wie auch Statthalterei-Secretär v. Mayrhofer in seinem mehrerwähnten Werke anregt, und welcher Anregung von Fachkundigen gewiß ebenso beigepflichtet wird — angezeigt sein, noch einen Schritt weiter zu gehen und diese Organe als solche in Absicht auf eine gewissenhafte Pflichterfüllung zu beeiden und mittelst behördlicher Decrete zu bestellen, die ihnen zugleich als Legitimationen zu dem bei der Bevölkerungsaufnahme nothwendigen Eintritte in fremde Wohnungen dienen.

Außerdem wirkt bekanntlich eine solche Würdigung stets günstig auf den Ehrgeiz dieser doch meist nur provisorisch und nur zu diesem Zwecke aufgenommenen Arbeitskräfte und spornt zu erhöhter und ersprießlicher Thätigkeit an.

Endlich schließt sich diesen Vorarbeiten der politischen Behörden noch die Feststellung des Drucksortenbedarfes und die Belehrung der Bevölkerung über deren Pflichten bei Vornahme der Volkszählung an.

Die Feststellung des Drucksortenbedarfes hängt der Hauptsache nach zu allernächst von der dieser Arbeit vorangehenden Bestimmung über die Art der Zählungsvornahme, d. h. ob Anzeigezettel oder Aufnahmsbögen zur Anwendung gelangen, ab.

Da nun diese Bestimmung unerläßlich früher getroffen sein muß, so ist sich bei Feststellung des Drucksortenbedarfes lediglich an die durch die vorhergegangenen Volkszählungen erhobene Bevölkerungszahl der betreffenden politischen Bezirke zu halten (ein Schwanken derselben kommt hier wohl gar nicht in Betracht) und mit dem entsprechenden Zuschlag für einen (stets nur geringen) Mehrbedarf, Maculatur und Belehrungsexemplare mit eingerechnet, ergibt sich hieraus jene Gesammtsumme für Anzeigezettel und Aufnahmsbögen, welche als Basis für alle weiteren Beschaffungen an Drucksorten zu dienen hat.

Von weitaus größerer Wichtigkeit ist die rechtzeitige Belehrung der Bevölkerung in der derselben zugänglichsten Weise.

In Deutschland mußten zu diesem Zwecke Schule und Kirche mitwirken, die Landbevölkerung über das Wesen der Zählung aufzuklären, populäre Belehrungen wurden hiezu nach Möglichkeit verbreitet, der Gegenstand in öffentlichen Vorträgen und Vereinen erörtert und insbesondere die wichtige Mithilfe der Journalistik in Anspruch genommen, um das Wesen der Zählung zur allgemeinen gründlicheren Kenntniß zu bringen.

Sehr ersprießlich wäre es insbesondere (nach dem Vorbilde Frankreichs), die reifere Schuljugend durch deren Lehrer zur Ausfüllung der Zählpapiere anleiten zu lassen, ja für die kurze Spanne Zeit

dieses Studium zum obligaten Gegenstande werden zu lassen, um auf diese Weise die reifere Schuljugend in die Lage zu versetzen, im Bedarfsfalle zu Hause auszuhelfen.

Die erlassenen Kundmachungen umfassen allerdings alles zur Belehrung der Bevölkerung in dieser Richtung Erforderliche, der Cardinalfehler hieran ist aber, daß sie nicht sprechen, nicht gehört werden können, sondern von dem zu belehrenden Volke selbst gelesen werden müssen.

Wie es mit solchen Publicationen steht, ist zur Genüge bekannt. Neunzig Percent der Bevölkerung legt die Drucksorte nach Kenntnißnahme der Ueberschrift als „uninteressant" wieder beiseite.

Der Eine kann Druckschrift nicht, oder überhaupt nicht, oder nicht in der gegebenen Sprache der Kundmachung lesen, dem Anderen ist der Druck zu klein, der Text zu umfangreich oder Wortbildung und Styl unverständlich, ebenso wird an den Maueranschlägen meist achtlos vorübergegangen; vom Gebildeteren im Selbstgefühle seiner Intelligenz, die einer Belehrung nicht bedarf (!) Viele mangels Zeit, Interesse, Verständniß u. s. f.

Die vielfachen Erfahrungen lassen daher auch in diesem Falle den Schluß ziehen, daß passive Belehrungen stets mehr von Erfolg begleitet waren, und daß auch rücksichtlich der bevorstehenden Volkszählung diese Richtung im Interesse der Sache nach Möglichkeit einzuschlagen sich selbst empfiehlt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Weder die mit Dienstvertrag bestellten sogenannten nichtärarischen Postbediensteten (Postmeister) noch die Postmanipulanten sind Staatsbeamte, und stehen dieselben zum Staate lediglich in einem privatrechtlichen Dienstvertragsverhältnisse. Daher erscheint das Reichsgericht zur Entscheidung von aus solchen Dienstverhältnissen erhobenen Ansprüchen nicht berufen.

Das k. k. Reichsgericht hat nach der am 18. April 1899 gepflogenen öffentlichen Verhandlung, über die Klage de präs. 7. März 1899, Z. 57 R.-G., der Augustine Schleißner, gewesenen k. k. Postmeisterin in Graupen und Postmanipulantin in Prag, durch Dr. Karl Fuchs in Wien, gegen die k. k. Regierung, beziehungsweise das k. k. Postärar auf Bezahlung von rückständigen Gehaltsbezügen in der Höhe von 376 fl. 40 kr. und 63 fl. ö. W. zu Recht erkannt:

Die Klage der Augustine Schleißner de präs. 7. März 1899, Z. 57 R.-G., auf Bezahlung von rückständigen Gehaltsbezügen per 376 fl. 40 kr. und 63 fl. ö. W. wird wegen Unzuständigkeit des Reichsgerichtes zurückgewiesen.

Gründe: In der Klage wird angeführt:

I. Laut Dienstvertrages A, ddo. 2. Juni 1891, Z. 39.722, wurde die Klägerin von der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Prag nomine des Postärars zufolge Erlasses vom 6. Mai 1891, Z. 14.451, zur Postmeisterin in Graupen ernannt. Laut § 12 dieses Vertrages wurde eine wechselseitige halbjährige Aufkündigung des Vertrages bedungen, jedoch der Postverwaltung das Recht vorbehalten, bei ordnungswidriger Gebahrung im Postdienste, dann, wenn die Klägerin wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Gefällsübertretung in Untersuchung komme oder in Concurs verfalle, sogleich im administrativen Wege das Geeignete zur Sicherstellung im Postdienste zu verfügen und die Klägerin ohne vorhergegangene Kündigung zu entlassen oder auf ihre Kosten einen Stellvertreter aufzunehmen, bis sie zur Uebernahme des Dienstes wieder geeignet befunden oder ihre Entlassung verfügt werden würde. Laut des Decretes der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Böhmen ddo. Prag den 20. April 1892, Z. 32.376, wurde der Vertrag über die Besorgung des Postdienstes in Graupen halbjährig gekündigt, nachdem der Klägerin laut des Uebergabsprotokolles ddo. Graupen den 20. Februar 1892 im administrativen Wege die Verwaltung des Postamtes Graupen abgenommen und der Postexpediter Adolf Berthold als administrativer Verwalter bestellt und sogleich in dieses Amt eingesetzt worden war. Zugleich wurde der Klägerin aufgetragen, den Betrag von 1 fl. 30 kr. täglich dem Postadministrator zu entrichten und ihm freies Quartier im Posthause anzuweisen. Aus dem Uebergabsprotokolle ergibt sich, daß ihr keine Ordnungswidrigkeiten im Postdienste nachgewiesen werden konnten, weil sowohl Cassa wie Postdienst in Ordnung befunden wurden. Nachdem die andern Voraussetzungen des § 12 für die Bestellung einer Administration des Postamtes in Bezug auf ihre Person nicht zutreffen, erscheint diese Bestellung einer Administration nicht nur gesetzwidrig, sondern auch directe vertragswidrig. Diese Administration hat vom 20. Februar 1892 bis zum Ablaufe der halbjährigen Kündigungsfrist, d. i. bis zum 31. October 1892 gedauert. Die Klägerin hat gegen vorstehende Verfügungen im Instanzenzuge bei den Postbehörden Beschwerde geführt. Laut des Decretes des k. k. Handelsministeriums vom 9. Juli 1892, Z. 24.538, intimirt mit dem Decrete der Postdirection für Böhmen vom 20. Juli 1892, Z. 63.601, wurde die getroffene Verfügung in Ansehung des Postamtes Graupen, und zwar die Einführung der Administration und die Kündigung des Dienstvertrages zur Kenntniß genommen, der Klägerin jedoch in Aussicht gestellt, daß ihr über ihr Ansuchen nach Thunlichkeit ein in einer anderen Gegend befindliches Postamt werde übertragen werden. Ueber ein bezügliches Gnadengesuch wurde sie abgewiesen, während ein späteres Gnadengesuch dahin gewürdigt wurde, daß die Post- und Telegraphen-Direction in Prag ermächtigt wurde, die Klägerin als Postmanipulantin mit höheren Bezügen in Prag zu verwenden. Nachdem die Einführung der Administration im k. k. Postamte Graupen auf gesetz- und vertragswidrige Weise erfolgte, so ist folgerichtig der Anspruch der Klägerin auf die Bezahlung der ihr vertragsmäßig zugesicherten Bezüge zusammen 560 fl. jährlich für die Dauer vom 20. Februar 1892 bis zum 31. October 1892 gerechtfertigt. Ihr Anspruch beträgt pro rata 376 fl. 40 kr., zumal die Postdirection der Klägerin die Benützung der von ihr bezahlten Wohnung im Posthause nicht gestattete und sie sich während dieser Zeit aus eigenen Mitteln eine andere Wohnung für 8 fl. monatlich beschaffen mußte.

II. In Durchführung des Erlasses des k. k. Ministeriums vom 29. December 1894, Z. 70.189, wurde die Klägerin zufolge Erlasses der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Böhmen vom 1. Februar 1895, Z. 12.397, als Postmanipulantin gegen ein Taggeld von 1 fl. 50 kr. ernannt und hiebei ausdrücklich vereinbart, daß die Auflösung dieses Dienstverhältnisses, von dem Ausnahmsfalle selbstverschuldeter sofortiger Entlassung abgesehen, nur auf Grund einer wechselseitigen sechswöchentlichen Kündigung erfolgen könne. Mit Decret der k. k. Postdirection vom 5. Jänner 1896, Z. 1098, wurde die Klägerin, ohne daß ihr Gelegenheit zur Rechtfertigung gegen ungerechtfertigte Anklagen gegeben wurde, sofort entlassen. Eine bezügliche Vorstellung blieb zufolge Decretes vom 20. Jänner 1896, Z. 3632, erfolglos und wurde das von ihr als Postmanipulantin bezogene Taggeld mit dem Tage der Enthebung der Klägerin, d. i. mit 7. Jänner 1896 eingestellt. Nachdem bei dieser Entlassung die Normalbestimmungen des k. k. Handelsministerial-Erlasses vom 19. Februar 1894, Z. 41.996 ex 1873, 19. Juli 1881, Z. 20.916 und 6. October 1893, Z. 47.221, nicht beobachtet wurden und dem beschuldigten Theile nicht einmal Gehör geschenkt wurde, so ist diese Entlassung vertragswidrig und steht der Klägerin demnach der Anspruch auf Bezahlung des ferneren Taggeldes für die Dauer der Kündigungsfrist, d. i. für 6 Wochen zu. Dieser Anspruch beträgt somit für 42 Tage à 1 fl. 50 kr., zusammen 63 fl.

Es wird sonach die Bitte gestellt: Die Regierung, beziehungsweise das Postärar sei schuldig, der Klägerin die für die Zeit vom 20. Februar 1892 bis 31. October 1892 zurückbehaltenen Dienstesbezüge als k. k. Postmeisterin in Graupen per 376 fl. 40 kr. sammt 5%igen Verzugszinsen vom Tage der Klagebehändigung, ferner das zurückbehaltene Taggeld für die Kündigungszeit vom 7. Jänner 1896 bis einschließlich 17. Februar 1896 per 63 fl. sammt 5%igen Verzugszinsen vom Klagebehändigungstage und die Gerichtskosten binnen 14 Tagen bei Execution zu ersetzen.

In der Gegenschrift erhebt das k. k. Handelsministerium wider die vorliegende Klage die Einwendung der Incompetenz des k. k. Reichsgerichtes und begründet dieselbe nachstehends:

Das Reichsgericht ist nach Artikel 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, zur Entscheidung in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes berufen und gehört insbesondere nach Artikel 3a des citirten Gesetzes zur Competenz des Reichsgerichtes die Entscheidung über solche Ansprüche einzelner Personen an die Gesammtheit der Königreiche und Länder, welche zur Aus-

tragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind. Diese Voraussetzung trifft aber bei keinem der beiden von der Klägerin erhobenen Ansprüche zu. Weder die mit Dienstvertrag bestellten, sogenannten nicht ärarischen Postbediensteten, noch die Manipulationsdiurnisten sind Staatsbeamte; es finden daher auf dieselben die Ausnahmsbestimmungen des Justiz-Hofdecretes vom 16. August 1841, J.-G.-S. Nr. 555, beziehungsweise Hofkanzlei-Decretes vom 24. September 1841, P.-G.-S. Bd. 69, Seite 116, sowie des Hofkanzlei-Decretes vom 16. September 1834 und des Hofkammer-Decretes vom 26. Jänner 1843, P.-G.-S. Bd. 62, Seite 228 und Bd. 71, Seite 7, keine Anwendung. Diese Bediensteten stehen vielmehr zum Staate lediglich in einem privatrechtlichen Dienstvertragsverhältnisse, bezüglich dessen eine Exemption von der Judicatur der ordentlichen Gerichte gesetzlich nicht ausgesprochen ist. Hiernach wird um Zurückweisung der Klage gebeten.

Das Reichsgericht pflichtet den Ausführungen des Handelsministeriums bei.

Das Reichsgericht ist nach Artikel 1 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 143, zur Entscheidung von streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes, sowie nach Artikel 3 a zur Entscheidung über Ansprüche einzelner Personen an eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder oder an die Gesammtheit derselben, welche zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignet sind, berufen.

Eine solche, zur Austragung im ordentlichen Rechtswege nicht geeignete streitige Angelegenheit öffentlichen Rechtes ist wohl gemäß den in der Gegenschrift citirten gesetzlichen Vorschriften der Anspruch von Staatsbeamten aus dem Dienstverhältnisse, die Klägerin ist aber nicht als Staatsbeamte im Sinne dieser Vorschriften anzusehen.

Es ergibt sich vielmehr der privatrechtliche Charakter der diesbezüglichen Verträge aus dem Inhalte derselben, insbesondere aus § 13 des Dienstvertrages vom 2. Juni 1891, wornach auch die Erben des Bediensteten den Dienstvertrag für die Dauer der Kündigungsfrist fortzusetzen haben,

dann aus der im Erlasse des k. k. Handesministeriums vom 19. Februar 1874, Z. 41.996 ai 1873, über die Einführung des Institutes der Postmanipulantinen angeordneten Bemerkung im Decrete über die Bestellung als Postmanipulantin, daß diese Anstellung lediglich eine zeitliche und keinen Anspruch auf eine dauernde Versorgung aus dem Staatsschatze verschaffende ist, welcher Bestimmung es entspricht, daß der Klägerin der Beitritt zu dem (Privat-)Pensionsvereine für Landpostbedienstete zur Pflicht gemacht wurde.

Steht nun fest, daß die erhobenen Ansprüche aus einem privatrechtlichen Verhältnisse abgeleitet werden, und die Klägerin nicht Beamtin, somit an der Geltendmachung ihrer Ansprüche aus dem Dienstvertrage im ordentlichen Rechtswege durch eine gesetzliche Bestimmung nicht gehindert ist, so erscheint zur Entscheidung dieser Ansprüche das Reichsgericht nicht berufen, und hieran kann auch durch eine Vereinbarung der Parteien nichts geändert werden, weßhalb die Berufung der Klägerin auf den § 2 des Dienstvertrages vom 2. Juni 1891 zu Berücksichtigung nicht geeignet ist.

Demzufolge ist die beim Reichsgerichte eingebrachte Klage wegen Incompetenz desselben zurückzuweisen.

(Erk. des k. k. Reichsgerichtes vom 12. April 1899, Z. 96.)

Der Tabakpflanzer, der sich zur Hintergehung der amtlichen Controlsorgane rücksichtlich der ihm mangelnden Anbaulicenz eines zu seinem Gebrauche gefälschten, fremden Licenzscheines bedient, kann sich zur Abwendung der im § 199 d St.-G. begründeten Verantwortlichkeit nicht darauf berufen, daß er die Gewährung der rechtzeitig angebrachten, aber nicht erledigten Bitte um Licenz erhoffte.

Jurko K. in N. hatte ein Gesuch um Licenz zum Tabakanbau überreicht, wartete jedoch dessen Erledigung nicht ab, bepflanzte sein Grundstück mit Tabak und legitimirte sich vor den controlirenden Finanzorganen mit einem fremden Licenzscheine, dessen Eintragungen in Beziehung auf Namen und Wohnort des Berechtigten und Grundstück er zu diesem Zwecke entsprechend fälschen ließ. Angeklagt des Verbrechens des Betruges nach § 199 d St.-G., wurde er mit Urtheil des Kreisgerichtes in Kolomea nur der Uebertretung des § 320 lit. f St.-G. schuldig erkannt. Das Kreisgericht schloß die zum verbrecherischen Thatbestande erforderliche betrügerische Absicht aus angesichts der Verantwortung des Angeklagten, daß er auf die Bewilligung zum Tabakanbau rechnete, daß die Anbauzeit eingetreten war, ohne daß ihm eine Erledigung seines Gesuches zukam und daß er deßhalb den Licenzschein seines Stiefvaters zum Gebrauche herrichten ließ, zumal der Stiefvater die Absicht, Tabak anzubauen, aufgegeben hatte. Die von der Staatsanwaltschaft überreichte Nichtigkeitsbeschwerde hatte Erfolg; der Cassationshof erkannte mit Entscheidung vom 28. Februar 1898, Z. 516, im Sinne der Anklage.

Gründe: Die im Urtheile zum Ausdruck gebrachte Ansicht des erkennenden Richters ist rechtsirrthümlich und wird unter Anrufung des Nichtigkeitsgrundes der Z. 10, § 281, St.-P.-O. von der Anklagebehörde mit Recht angefochten. Denn gemäß der Zoll- und Staatsmonopolsordnung vom 11. Juli 1835 darf der Tabakanbau nur in den von der Finanzverwaltung zugelassenen Gebietstheilen und nur von jenen Personen, welche dazu die Bewilligung erlangt haben, betrieben werden. Die Licenz gilt nur für ein Jahr und nur für die bestimmt bezeichnete Person. Wer ohne Licenz Tabak baut, verübt das Delict der verbotswidrigen Erzeugung eines Monopolsobjectes. Der Licenzschein hat sonach den Zweck, den Organen der Finanzverwaltung die Ausübung der Controle zu ermöglichen. Diesen Zweck hat der Angeklagte durch Vorweisung eines gefälschten Licenzscheines vereitelt; er hat den Staat im Rechte der Controle verletzt, mag er auch der von ihm angesuchten Ertheilung der Licenz entgegengesehen haben.

Bei dieser Sachlage irrt der Gerichtshof, wenn er, die betrügerische Absicht ausschließend, in der Thathandlung des Angeklagten lediglich den Thatbestand nach § 320 lit. f St.-G. und nicht jenen nach § 199 lit. d St.-G. ersah. Es war der Nichtigkeitsbeschwerde stattzugeben und gemäß § 288, Z. 3 St.-P.-O., da alle sonstigen Voraussetzungen rücksichtlich der Anklagethat festgestellt erscheinen, wie oben zu erkennen.

Notizen.

(Rechtswidrige Aneignung von Elektricität.) Ueber diese Frage lesen wir in der „Deutschen Gemeinde-Zeitung“: Eine Rechtsfrage von außerordentlicher Tragweite wurde am 1. Mai d. J. dem Ersten Strafsenate des Deutschen Reichsgerichts unterbreitet. Die Lösung erscheint zwar vom Standpunkte der Gesetzesauslegung durchaus unanfechtbar, wird aber im praktischen Leben wenig Befriedigung erregen und läßt den Wunsch nach einer Aenderung des Gesetzes hervortreten. Der Erste Strafsenat hat nämlich ebenso wie der Vierte ausgesprochen, daß die Entwendung elektrischer Energie nicht unter den Diebstahls-Paragraphen subsumirt werden kann, da die Elektricität nicht als eine „bewegliche (körperliche) Sache“ im Sinne des Gesetzes anzusehen sei. Mit anderen Worten: der Diebstahl der Elektricität ist zur Zeit straflos! Das Landgericht Elberfeld hat am 8. December v. J. die Monteure Peters aus M.-Gladbach und Küppers aus Köln wegen Diebstahls zu je einem Tage Gefängniß verurtheilt. Sie hatten eine elektrische Leitung mit ihrem Zimmer in Verbindung gebracht und durch einen heimlich angelegten Draht längere Zeit hindurch Elektricität zur Beleuchtung des Zimmers entwendet. Das Landgericht hat angenommen, daß strafbarer Diebstahl vorliege. Was Elektricität ist, heißt es im Urtheile, darüber sind die Gelehrten noch nicht einig. Sie hat aber die wesentlichen Eigenschaften einer beweglichen Sache. Diese Anschauung bekämpfte die von Peters eingelegte Revision. Der Senat erkannte auf Aufhebung des Urtheils in vollem Umfange und sprach nicht nur Peters von der Anklage des Diebstahls frei, sondern auch den Mitangeklagten Küppers, der gar nicht Revision eingelegt hatte. Aus den Urtheilsgründen ist Folgendes hervorzuheben: Für die Frage, ob Elektricität Gegenstand des Diebstahls sein kann, ist entscheidend, ob sie eine bewegliche Sache ist. Im Sinne des Diebstahls-Paragraphen wurden unter Sachen bisher immer nur körperliche Sachen verstanden. Nun ist allerdings als Gegensatz regelmäßig nur eine unkörperliche Sache (zum Beispiel einer Forderung) angesehen worden. Um im Gegensatz zu unkörperlichen Sachen und im Anschluß an die körperlichen Sachen zu Letzteren auch die Gegenstände des wirthschaftlichen Verkehrs rechnen zu können, wäre es nothwendig, den bisherigen Sachbegriff, wie er in der Rechtsprechung allgemein angenommen ist, wonach eine körperliche Sache eine selbstständige stoffliche Existenz hat, eine physikalische Materie ist, neu zu construiren. Diese Neubildung würde aber weder in dem bisherigen Sprachgebrauche, noch in der historischen Entwickelung des Sachbegriffes im Strafgesetze, noch in der Rechtsprechung eine Stütze finden. Selbst das neue bürgerliche Gesetzbuch kann dazu nicht herangezogen werden. Die Elektricität wird zu den Energien der Natur wie Schall, Licht, Elasticität gerechnet. Wenn auch ihr Wesen noch nicht erforscht ist, so ist man doch von der Annahme, daß sie eine Art Flüssigkeit sei, längst abgekommen. Wenn man noch immer vom elektrischen „Strome“ spricht, so ist dies nur ein nicht zutreffender bildlicher Ausdruck. Auch das Thatbestandsmerkmal der Wegnahme aus dem Gewahrsam wird sich bei der Elektricität nur schwer herstellen lassen. Auch wenn sie „abgeleitet“ und ihre Kraft verbraucht wird, kann sie doch nicht selbstständig und losgelöst von dem stofflichen Gegenstande, der ihr Erzeuger

und Leiter ist, in einen anderen Weg und Gewahrsam gebracht werden, selbst wenn es sich um einen gefüllten Accumulator handelt. Ein solcher selbst kann allerdings Gegenstand des Diebstahls sein, denn er ist eine körperliche Sache. Auf die Entwendung der Elektricität allein kann aber der Diebstahls-Paragraph ohne unzulässige Ausdehnung und Neuconstruction des Sachbegriffes, deren Tragweite sich nicht übersehen läßt und die wohl eine Ausdehnung auf Schall, Licht 2c. zur unliebsamen Folge hätte, nicht angewendet werden. Die Frage, ob andere Strafnormen im vorliegenden Falle zur Anwendung kommen können, war auch zu verneinen. Sachbeschädigung konnte nicht angenommen werden, weil eine solche die Einwirkung auf die Substanz der Sache erfordert. Man kann auch nicht sagen, daß dem Drahte eine Eigenschaft entzogen worden sei, denn die Elektricität ist keine Eigenschaft des Drahtes. Auch von Betrug kann — im vorliegenden Falle wenigstens — keine Rede sein, denn es fehlt die Vorspiegelung einer falschen Thatsache und die Erregung eines Irrthums. — Der Senat ist der Ansicht, daß bezüglich der Elektricität die Rechtsprechung sich wenigstens auf die negativen Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung stützen kann, und danach war anzunehmen, daß der Elektricität diejenigen Eigenschaften fehlen, die nöthig wären, um sie als bewegliche Sache im Sinne des Gesetzes anzusehen.

(Achtung vor der Tuberculose.) Der „Verein Heilanstalt Alland“, der „niederösterreichische Gewerbeverein“ und der „Verband der niederösterreichischen Bezirkskrankencassen“ verbreiteten eine populäre Belehrung über Tuberculose und Schutzmittel gegen diese Krankheit und veröffentlichten in der gleichen Absicht folgenden Aufruf:

„Die Tuberculose (Schwindsucht, Lungensucht, Auszehrung) ist die häufigste und gefährlichste Krankheit, besonders in den ärmeren und arbeitenden Volksschichten.

Sie kann erblich von der Mutter auf das Kind übertragen werden, entsteht aber meist erst während des späteren Lebens. Sie ist verursacht durch einen nur mit den stärksten Vergrößerungen sichtbaren stäbchenförmigen Pilz, den sogenannten Tuberkelbacillus, der durch das Eintrocknen des tuberculösen Auswurfes in die Luft und schließlich mit dem Staube in die Lungen der Gesunden gelangt, der ferner durch Milch und Fleisch tuberculöser Thiere den Menschen vom Verdauungsapparat aus anstecken oder in Wunden gelangend, eine Tuberculose der Haut erzeugen kann.

In den meisten Fällen kommt außer der Ansteckung noch eine besondere Empfänglichkeit des einzelnen Menschen für diese Krankheit hinzu. Diese kann angeboren oder erworben sein; angeboren durch Tuberculose der Eltern, erworben durch verschiedene Krankheiten, wie z. B. Masern, Keuchhusten, Zuckerruhr, ferner durch Alles, was den Körper schwächt, besonders die Lungen schädigt (häufige Geburten, lange fortgesetztes Stillen der Kinder, Ueberanstrengungen, Ausschweifungen aller Art, dann Katarrh der Athmungsorgane u. dgl.); ganz besonders schädlich sind dunkle, feuchte Wohnungen, ungenügende Ernährung und Arbeiten, die mit starker Staubentwicklung verbunden sind.

Die Mittel zur Verhütung der Tuberculose, die Jeder Einzelne in seiner Hand hat, sind folgende:

1. Keiner spucke in geschlossenen Localen auf den Boden und soll auch nach Möglichkeit die Anderen daran hindern. Zu Hause sollte jeder eine Schale mit Wasser gefüllt aufstellen und als Spucknapf benützen; der Inhalt ist in den Abort zu leeren. Asche, Sand, Sägespäne, Erde sind als Spucknapffüllung unzweckmäßig, weil sie die so gefährliche Eintrocknung und nachträgliche Verstäubung des Auswurfes nicht verhüten. Bettlägerige Kranke sollen sich einer mit Wasser gefüllten Spuckschale bedienen. Befolgt der Kranke die angegebenen Maßregeln, so ist er ganz ungefährlich, sollte also nicht wie ein Aussätziger gemieden werden. Die Angehörigen sollen im Krankenzimmer nicht essen, vor dem Verlassen desselben sich die Hände reinigen. Ebenso sollte der Arbeiter nie in den Arbeitsräumen seine Mahlzeit zu sich nehmen, um nicht mit ihr den schädlichen Staub zu schlucken. Nöthigen ihn die Verhältnisse doch dazu, so sollte vorher eine gründliche Reinigung, wenigstens der Hände vorgenommen werden.

2. Wohnungen sollen nie trocken ausgekehrt, sondern zur Verhütung des Staubes feucht gereinigt werden.

3. Die Nahrung sei den Verhältnissen entsprechend zweckmäßig (Fleisch, gekochte Milch, Fett, grüne Gemüse). Geistige Getränke, besonders Schnaps, sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Am besten ist Bier in geringen Quantitäten Der ganze Lebenswandel sei überhaupt möglichst zweckentsprechend und vernünftig. Milch darf nie ungekocht, Fleisch nie halbroh genossen werden.

4. Jede, selbst die kleinste Wunde, soll womöglich vom Arzt, jedenfalls aber zweckmäßig (antiseptisch) verbunden werden.

5. Eheschließungen zwischen Tuberculösen sollten möglichst vermieden werden, das Kind solcher Verbindungen bald in gesunde Verhältnisse (Landaufenthalt) gebracht werden, um es der Ansteckungsgefahr durch die kranken Eltern zu entziehen. Die schwindsüchtige Mutter soll ihr Kind nicht stillen.

6. Schon früh sollte das Kind durch Waschungen, durch fleißigen Aufenthalt im Freien, durch Turnübungen und gute Lüftung der Wohnungen abgehärtet und zur größten Reinlichkeit erzogen werden.

7. Auch dem Erwachsenen können die ungeheuren Vortheile, die dem Körper aus der Reinlichkeit erwachsen, nicht genug vor Augen gehalten werden. Ganz besonders zu empfehlen ist es, sich vor jeder Mahlzeit die durch die Arbeit verunreinigten Hände zu waschen. Ebenso sollte der Mund- und Zähnpflege durch Ausspülen des Mundes und Putzen der Zähne eine größere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Auch bringen Wannen- und Vollbäder (Volksbäder) den größten Nutzen, sollten daher, so oft es die Verhältnisse erlauben, genommen wirden.

8. Bei der Frage Berufswahl soll vor Allem der Gesundheits- und Kräftezustand ins Auge gefaßt werden; solche, die von kranken Eltern stammen oder aus anderen Ursachen schwächlich sind, hätten sich für Berufsarten zu entscheiden, die den Aufenthalt im Freien mit sich bringen. Erkranken Arbeiter, so sollten sie sich nach ihrer Genesung stets mit ihrem Arzte darüber besprechen, ob sie unbeschadet ihrer Gesundheit bei ihrem Berufe bleiben dürfen oder diesen zu wechseln haben. Jeder, dessen Arbeit mit Staubentwicklung verbunden ist, sollte die freie Zeit möglichst viel in frischer Luft zubringen.

9. In jedem Falle von länger dauerndem oder oft wiederkehrendem Husten, bei Abmagerung und Abnahme der Kräfte, Bluthusten, Nachtschweiß, sollte stets die Hilfe des Arztes rasch gesucht werden, damit die Tuberculose schon in ihren ersten Anfängen erkannt und mit Aussicht auf den besten Erfolg behandelt werde, was in den späteren Stadien der Krankheit sehr erschwert ist.

10. Jeder befolge die angegebenen, leicht zu erfüllenden Maßregeln umso genauer, als er dadurch nicht nur sich selbst, sondern seine Angehörigen, Weib und Kinder, vor der verderblichsten Krankheit schützt, der sie sonst leicht zum Opfer fallen.“

Personalien.

Se. Majestät haben den Ministerial-Secretär Dr. Engelbert Pilz zum Sectionsrath im Finanzministerium ernannt.

Se. Majestät haben den Polizeirath Johann Budin zum Oberpolizeirathe bei der Polizei-Direction in Triest ernannt.

Se. Majestät haben den Inspector der Tabakhauptfabrik in Wien, Ottakring, Josef Wlasak, sowie den Inspector und Finanzrath Dr. Raimund Hawerland zu Oberinspectoren und Oberfinanzräthen bei der General-Direction der Tabakregie mit den systemmäßigen Bezügen der VI. Rangsclasse ernannt.

Se. Majestät haben dem Evidenzhaltungs-Geometer I. Classe Anton Hirsch anläßlich der Versetzung in den Ruhestand das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Archivsdirector II. Classe Dr. Michael Mayr zum Archivsdirector I. Classe, den Archivar Dr. Albert Starzer zum Archivsdirector II. Classe, die Archivsconcipisten Dr. Ladislaus Klieman und Dr. Karl Klaar zu Archivaren und die Archivspraktikanten Dr. Andreas Mudrich, Dr. Fanz Wilhelm und Dr. Victor Thiel zu Archivsconcipisten ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Ingenieur Oskar Meyer zum Oberingenieur und den Bauadjuncten des Staatsbaudienstes in Ober-Oesterreich Franz Schiffer zum Ingenieur für den Staatsbaudienst in Salzburg ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat die Ingenieure Gottfried Riccabona und Johann Demattio zu Oberingenieuren, dann die Bauadjuncten Alois Staff und Philipp Mitzka zu Ingenieuren für den Staatsbaudienst in Tirol und Vorarlberg ernannt.

Der Ministerpräsident a. L. d. M. d. J. hat den Bezirkscommissär Anton Mravincsics zum Statthalterei-Secretär in Galizien ernannt.

Erledigungen.

Bezirksthierarztesstelle in der XI. Rangsclasse im Küstenlande bis 20. August 1899 (Amtsbl. Nr. 173).

Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse bei der Statthalterei und bei Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich bis 15. August 1899 (Amtsbl. Nr. 173).

Concipistenstelle in der X. Rangsclasse bei der Forst- und Domänendirection in Görz bis 20. August 1899 (Amtsbl. Nr. 174).

Postassistentenstellen in der XI. Rangsclasse in Wien bis 7. September 1899 (Amtsbl. Nr. 175).

Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei der steierm. Statthalterei bis 28. August 1899 (Amtsbl. Nr. 177).

☞ **Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilagen: Bogen 23 und 24 der Erkenntnisse, finanz. Theil, 1898.**

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druckerei „Leykam“ in Graz.